

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.06.2018 die nachstehende Gebührenregelung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt beschlossen. Das Präsidium hat die Gebührenordnung am 18.07.2018 gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt. Sie tritt anach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

Gebührenregelung für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt

Gemäß Ziff. 2.1.3 der Entgelt- und Gebührenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (beschlossen durch das Präsidium der LUH am 01.07.2015) wird für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt folgende Gebührenregelung getroffen:

§ 1 Begründung der Gebühren

- (1) ¹Der Masterstudiengang Wasser und Umwelt wird als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten. ²Da die Studienorganisation somit in besonderer Weise an die Bedürfnisse berufstätiger Personen angepasst ist, werden für den erforderlichen Zusatzaufwand Gebühren erhoben.
- (2) ¹Die von den immatrikulierten Studierenden zu entrichtenden Beiträge bleiben davon unberührt. ²Die Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft bleiben davon unberührt.
- (3) Einzelne Module, die von Gasthörerinnen und Gasthörern als Weiterbildungsmodule belegt werden, sind ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Für jedes belegte Modul des Studiengangs sind Gebühren wie folgt zu entrichten:

| | |
|-------------------------------|-------|
| Modul mit 8 Leistungspunkten | 400 € |
| Modul mit 10 Leistungspunkten | 500 € |
| Modul Masterarbeit | 500 € |

- (2) ¹In Härtefällen im Sinne von Ziff. 2.2.4 der Entgelt- und Gebührenordnung der Leibniz Universität Hannover kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden. ²Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in den Studiengang.
- (3) Die Gebühren für die Module und die Betreuung der Masterarbeit werden durch die Arbeitsgruppe Wasser und Umwelt erhoben und sind nach Anforderung fällig.

§ 3 Rücktritt

- (1) ¹Ein Rücktritt von der Belegung eines Moduls ist bis zum Beginn der Veranstaltung möglich. ²Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Wird der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, sind die Gebühren trotzdem zu entrichten.

§ 4 Anpassung der Höhe der Gebühren

¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover kann jederzeit eine Anpassung der Höhe der Gebühren für Module für das jeweils übernächste Semester vornehmen. ²Die Kalkulation richtet sich dabei immer nach dem tatsächlichen Zusatzaufwand für die Studienorganisation als berufsbegleitendes Fernstudium. ³Die Anpassung bedarf des Beschlusses durch das Präsidium und der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Errichtung eines Instituts für Zellbiologie und Biophysik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.07.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4. a) NHG aufgrund des Antrags der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2018 die Errichtung des Instituts für Zellbiologie und Biophysik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.